

Bachelor of Science in Sonderpädagogik Diplom in Logopädie

Informationen zur phoniatischen und
logopädischen Tauglichkeitsprüfung

Informationen zur Berufsorientierung

1. Phoniatische und logopädische Untersuchung

Es wird empfohlen, die ärztliche Untersuchung des Sprechapparates, des Sprechens, der Hörfähigkeit und der Stimme vor der logopädischen Tauglichkeitsprüfung zu absolvieren. Sie muss **von einem anerkannten Phoniater oder einer anerkannten Phoniatlerin aus der Schweiz** durchgeführt werden. Bitte konsultieren das [HNO-Ärzteverzeichnis](#) der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, um einen Arzt für die phoniatische Abklärung zu finden. Das phoniatische Gutachten, dem zwingend auch das **Audiogramm** (Hörkurve) beiliegen muss, ist direkt der Abteilungsleitung Logopädie zuzustellen oder alternativ anlässlich der logopädischen Untersuchung der Expertin abzugeben.

Die logopädische Untersuchung Ihrer Sprach-, Schriftsprach-, Sprech-, Rede- und Stimmleistungen erfolgt **durch einen Logopäden oder eine Logopädin des Heilpädagogischen Instituts (Regionaler Schuldienst)**. Wir bitten Sie, sich spätestens **bis zum 30. April** beim Sekretariat des Regionalen Schuldienstes zu melden, um einen Untersuchungstermin zu vereinbaren. Nach diesem Datum können keine Tauglichkeitsuntersuchungen mehr vereinbart werden. Der «Brief Logopädische Tauglichkeitsprüfung», den Sie nach der logopädischen Untersuchung erhalten, wird von Ihnen im Rahmen der [Online-Anmeldung](#) zum Studium hochgeladen.

Sollte die logopädische Untersuchung anlässlich der Online-Anmeldung noch nicht stattgefunden haben, kann an dieser Stelle, die Terminbestätigung für die logopädische Untersuchung hochgeladen werden. In diesem Fall ist der «Brief Logopädische Tauglichkeitsprüfung» bis spätestens 31. August bei der Studienberatung nachzureichen.

**Regionaler Schuldienst
Petrus-Kanisius-Gasse 21
Gebäude SPC 02 – 4. Stock – Büro 49
CH-1700 Freiburg
Tel.: + 41 26 300 77 47**

Die Kosten der phoniatischen und der logopädischen Untersuchung gehen zu Lasten des Bewerbers oder der Bewerberin. Die Kosten der logopädischen Untersuchung belaufen sich auf **CHF 100.-** und sind vor der Untersuchung im Sekretariat des Regionalen Schuldienstes zu bezahlen.

Sobald der Abteilungsleitung Logopädie beide Untersuchungsberichte vorliegen, erhalten Sie den schriftlichen Bescheid, ob die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen betreffend (Schrift-)Sprach-, Sprech-, Rede- und Stimmtauglichkeit erfüllt sind. **Es können nur vollständige Unterlagen bearbeitet werden.**

Sollte eine **zweite logopädische Untersuchung (sog. Kontrolluntersuchung)** erforderlich sein, so gehen die entsprechenden Kosten von **CHF 50.-** zu Lasten des Bewerbers oder der Bewerberin. Sie sind ebenfalls vor der Untersuchung im Sekretariat des Regionalen Schuldienstes zu bezahlen.

WICHTIG

Kommen Sie **NICHT** zu den Untersuchungen, wenn Sie eine akute Erkrankung der oberen Luftwege haben (Grippe, Angina usw.)! Dies gilt für beide Untersuchungen. Melden Sie sich in diesem Fall rechtzeitig ab.

Beide Untersuchungen dürfen bei der Studienanmeldung (30. April) nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Ansonsten sind sie zu wiederholen.

Für weitere Fragen: Monika Kleinheinz, Studienberaterin | +41 26 300 77 05 | monika.kleinheinz@unifr.ch

2. Berufsorientierung

Kandidaten und Kandidatinnen für den Bachelor of Science in Logopädie an der Universität Freiburg müssen als Zulassungsbedingung eine **3-wöchige Berufsorientierung** absolvieren. Dieses Vorpraktikum umfasst insgesamt **78 Lektionen (à 45-50 Minuten)** bei einem EDK-diplomierten Logopäden oder bei einer EDK-diplomierten Logopädin.

Die 78 Lektionen müssen nicht unbedingt als Blockpraktikum absolviert werden. In Absprache mit dem Praktikumsleiter oder mit der Praktikumsleiterin können die Lektionen auf mehr als 3 Wochen verteilt bzw. kumulativ (teilzeitig) absolviert werden (ganz- oder halbtags).

3. FAQ

→ Welche Institutionen sind für die Absolvierung der Berufsorientierung anerkannt?

Logopädisches Ambulatorium (Regelkindergarten oder Regelschule), Privatpraxis, Sprachheilkindergarten, Sprachheilschule, Sonderschule (HPS). Andere, klinische Praktikumsstellen (Klinik/Spital, Rehabilitationszentrum, phoniatische Abteilung, Altersheim...) werden nicht akzeptiert.

→ Kann die Berufsorientierung auch an mehreren Institutionen absolviert werden?

Ja, die Berufsorientierung kann **auf maximal zwei Handlungsfelder bzw. Institutionen** aufgeteilt werden (z.B. 60% Ambulatorium, 40% Privatpraxis).

→ Muss die Berufsorientierung bei Anmeldeschluss absolviert sein?

Nein, die Berufsorientierung kann **bis zum Studienbeginn (Mitte September)** absolviert werden. Der Anmeldung muss jedoch bereits das Formular für die Anerkennung der Berufsorientierung beigelegt werden, in welchem die Daten und die Anzahl Lektionen der voraussichtlichen Berufsorientierung angegeben sind. Wenn die Berufsorientierung erst nach dem 30. April vollständig absolviert wird, ist eine **Nachbestätigung** (kurzes Schreiben des Logopäden oder der Logopädin) notwendig. Diese muss zwingend **bis zum 15. September** an die E-Mail-Adresse **monika.kleinheinz@unifr.ch** geschickt werden.

Freiburg, 4. März 2026 MK